

## **Belehrung über den anwaltlichen Vergütungsanspruch und den Datenschutz**

Sehr geehrter Mandant, sehr verehrte Mandantin, *(im nachfolgenden Text genderneutral nur "Mandant")*

im folgenden Abschnitt habe ich Sie wie Sie über den Vergütungsanspruch der Rechtsanwälte und dessen Berechnung ebenso zu belehren, wie über den Datenschutz. Wir führen diese Belehrung durch, damit Sie über alle wesentlichen Tatsachen vor Mandatsübernahme informiert sind.

### **§ 1 Mandatsverhältnis**

Mit der Aufnahme des Mandatsverhältnisses entsteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Anwaltskanzlei Blobner einerseits und Ihnen als Mandant andererseits. Bei einem Geschäftsbesorgungsvertrag handelt es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Sie erhalten einen Anspruch auf eine rechtliche Interessenvertretung. Inhalt der Interessenvertretung ist neben der rechtlichen Vertretung ein umfassender Auskunftsanspruch. Sie erhalten Auskunft auf Ihre Rückfragen und Abschriften des geleisteten Schriftverkehrs. Im Gegenzug hat die Anwaltskanzlei Blobner einen Vergütungsanspruch gegen Sie.

### **§ 2 Grundlage des Vergütungsanspruches**

Der Vergütungsanspruch für die anwaltliche Tätigkeit richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem RVG vom 05. Mai 2004, BGBl. I, 718,788 in der aktuell gültigen Fassung. Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen. In Zivilsachen, z.B. Kapitalmarkt- und Bankenrecht, Arbeitsrecht u.a. ist die Höhe des Gegenstandswertes (auch oft als Streitwert bezeichnet) abhängig von dem zugrundeliegenden Wert des Anspruches. Bitte beachten Sie, dass bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht, dieses nach Abschluss der Angelegenheit den Gegenstandswert festsetzen wird. Sofern mehrere streitige Punkte gerichtlich oder außergerichtlich verhandelt werden kommt es zur Addition der jeweiligen Gegenstandswerte.

### **§ 3 Anwendbare Gebühren**

#### **a) Erstberatung**

Die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch beträgt nach dem Gesetz höchstens 190,00 Euro netto, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Dies gilt aber nur dann, wenn Anwalt und Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung über das Beratungshonorar getroffen haben. Gerne vereinbare ich mit Ihnen die Höhe des Erstberatungshonorars.

#### **b) Außergerichtliche Tätigkeit**

Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit gegenüber Dritten (z.B. einem Forderungsschreiben) können eine Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG 0,5 bis 2,5 aus dem Gegenstandswert), eine Erhöhungsgebühr bei einer Mehrheit von Mandanten (Nr.1008 VV RVG jeweils 0,3 aus dem Gegenstandswert), eine Einigungsgebühr (Nr.1000 VV RVG 1,5 aus dem Gegenstandswert) und gegebenenfalls auch eine Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG 1,2 aus dem Gegenstandswert) anfallen. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

#### **c) einzelne Tätigkeiten**

##### **(1) Gebühren in I. Instanz**

Bei einer Tätigkeit vor Gericht erhält der Rechtsanwalt ebenfalls Gebühren, die sich nach dem Streitwert vor Gericht berechnen. Der Streitwert wird in dem jeweiligen Verfahren vom Gericht festgesetzt. Es können eine Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG 1,3 aus dem Gegenstandswert), eine Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG 1,2 aus dem Gegenstandswert) und eine Einigungsgebühr (Nr. 1003, 1000 VV RVG 1,0 aus dem Gegenstandswert) entstehen. Die Einigungsgebühr entsteht dann, wenn die Parteien vor Gericht

einen Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreits abschließen. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

**(2) Keine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsverfahren (§ 12 a ArbGG)**

Bei außergerichtlicher Tätigkeit und im Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten. Dies gilt im Übrigen grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**(3) Tätigkeit in 2. Instanz (Berufungsverfahren)**

Die unter Punkt (1) aufgeführten Gebühren können dem Grunde nach auch in zweiter Instanz anfallen. Die Terminsgebühr in identischer Höhe, die Verfahrensgebühr erhöht sich aber auf 1,6 (Nr. 3200 VV RVG) und die Einigungsgebühr auf 1,3 (Nr. 1004, 1000 VV RVG), wenn also in der Berufungsinstanz ein Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreit geschlossen wird. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

**(4) Anrechnung der außergerichtlichen Gebühr bei nachfolgendem Gerichtsverfahren**

Die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts [Punkt b)] werden zum Teil auf die Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit angerechnet, wenn es sich um dieselbe Angelegenheit handelt.

**§ 4 Rechtsschutzversicherung**

Die Beauftragung der Anwaltskanzlei Blobner erfolgt unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten deckt und die anwaltliche Vergütung übernimmt.

**§ 5 Kostenverteilung**

Im Rahmen von vorprozessualen oder gerichtlichen Vergleichen werden wir versuchen, einen möglichst großen Teil der Gebühren gegenüber der Gegenseite, einer eventuellen Versicherung oder sonstigen Kostenschuldnern durchzusetzen. Im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung wird je nach Obsiegen und Unterliegen im Verfahren eine Kostenquote gebildet, so dass Sie im Falle eines überwiegenden oder gar vollständigen Obsiegens dann einen Kostenerstattungsanspruch haben können.

**§ 6 Verständniserklärung**

Die vorgenannten Hinweise wurden mir durch die Anwaltskanzlei Blobner erteilt. Soweit ich Fragen hatte, wurden mir diese beantwortet.

Ich erkläre hiermit, dass ich vollständig aufgeklärt und die vorstehenden Ausführungen verstanden habe. Auf Verlangen wurde mir eine Abschrift dieses Formulars ausgehändigt.

Ich bin damit einverstanden, dass die nachstehenden Daten in der EDV zur Führung des anstehenden Mandatsverhältnisses gespeichert und für die Kommunikation (per eMail, WhatsApp und SMS) verwendet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass für jeden vereinbarten, nicht wahrgenommen und nicht wenigstens 24 Stunden zuvor abgesagten Termin eine pauschale Gebühr von 50,00 € (incl. USt.) erhoben wird.

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift)